

# Die Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK)

Autor(en): **Huber, Dorothee**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **69 (2002)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045412>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK)

Dorothee Huber

## Auftrag und Tätigkeit

Der Auftrag der «Kantonalen Denkmalpflegekommission» (KDK) scheint auf den ersten Blick klar definiert zu sein und sich in einer langjährigen Praxis auch bewährt zu haben. Und dennoch verlangt die Aufgabe eine fortwährende Auseinandersetzung mit den sich verändernden politischen und kulturellen Voraussetzungen, verlangt nach einer regelmässigen Überprüfung der fachlichen Grundsätze und der internen Arbeitsabläufe.

Ihrem Wesen nach operiert eine Kommission im Innern des Gefüges, an der Seite oder auch zwischen Regierung und Fachstelle, in unserem Falle der «Kantonalen Denkmalpflege», sie gibt Gutachten und Stellungnahmen ab, sie zeigt sich kaum in der Öffentlichkeit, und dennoch nimmt sie die Veränderungen der Einschätzung der Bevölkerung gegenüber dem Anliegen Denkmalpflege, aber auch die Veränderungen in der Administration, aufmerksam wahr.

Ich betone dies gleich zu Beginn, setzen wir uns als Sachverständigenkommission doch immer wieder dem Vorwurf aus, weltfremd oder vom Standpunkt der reinen Lehre aus zu argumentieren. Die Verpflichtung dem Schutzobjekt gegenüber, und das ist unsere Kernaufgabe, verlangt eine fachliche Festigkeit, eine Konsequenz der fachlichen Überzeugung und eine klar begründete Einschätzung der Bedeutung des Schutzobjektes.

Herausgewachsen ist die heutige KDK aus der «Schlosskommission Kyburg», welche die Restaurierung der Burg begleitete, nachdem diese 1917 in den Besitz des Kantons übergegangen war. Diesen quasioffiziellen Status bewahrte die Schlosskommission bis 1958, als sie durch Regierungsratsbeschluss zu einer Denkmalpflegekommission wurde, «der neben den bisherigen Aufgaben noch die Beratung der Baudirektion bezüglich Förderung und Kontrolle der Denkmalpflege übertragen wird».<sup>1</sup>

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz, dem PBG, erhielt die Kommission 1975 ihre gesetzliche Verankerung:

§ 216: Die Regierung bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes unentgeltlich beraten.

Der Regierungsrat überträgt ihnen alle Fragen von überkommunaler Bedeutung zur Begutachtung; es können ihnen auch weitere begutachtende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Kommissionen können von sich aus oder auf Anregung eines Dritten zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.<sup>2</sup>

In dieser Formulierung erscheint der Handlungsrahmen der Kommission weit, präzisiert wird der Auftrag dann im *Reglement für die Sachverständigenkommissionen*,

das 1977 erlassen wurde. Hier sind die Details der Zusammensetzung der Kommissionen und deren Auftrag festgelegt. Es heisst dort unter anderem:

§ 1 Die Regierung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren je eine

- Natur- und Heimatschutzkommission (NHK),
- Denkmalpflegekommission (KDK),
- Archäologiekommission (A).

§ 2 Die Kommissionen setzen sich aus Sachverständigen zusammen, die mehrheitlich nicht der kantonalen Zentralverwaltung angehören dürfen. [...]

§ 3 Die Kommissionen nehmen Stellung zu allen Fragen des Natur- und Heimatschutzes von überkommunaler Bedeutung.<sup>3</sup>

Dies sind in der Praxis mehrheitlich Fragen der Schutzwürdigkeit überkommunaler Schutzobjekte.

Unter den «Sachbereichen» sind der KDK (§ 5) zugeordnet:

Behandlung von Fragen der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von Objekten des Denkmalschutzes gemäss § 24 Abs. 2 NHV, insbesondere Begutachtung der Schutzwürdigkeit,

Stellungnahme zuhanden der Natur- und Heimatschutzkommission bei Fragen des Ortsbildschutzes, zuhanden der Natur- und Heimatschutzkommission bei Neubauten, die inventarisierte Denkmalschutzobjekte beeinträchtigen können.

## Zusammensetzung der Kommission

Die beratenden Kommissionen sollen sich aus Fachleuten zusammensetzen, die mehrheitlich nicht der Verwaltung angehören. Damit ist im Grundsatz eine grösstmögliche Unabhängigkeit des fachlichen Urteils angestrebt. Die Mitglieder vertreten verschiedene Fachbereiche, sie sind in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen tätig und sie verfügen über eine breite Erfahrung. Heute setzt sich die Kommission aus 14 Mitgliedern zusammen, darunter vertreten zwei den Bereich der Bauernhausforschung, vier sind ArchitektInnen und acht KunsthistorikerInnen. Diese Breite der vertretenen Disziplinen führt in Verbindung mit dem je individuellen Erfahrungshintergrund in der Praxis der Kommissionsarbeit zu intensiven Diskussionen, in denen die Fragen der Bewertung und der Einstufung, die Fragen des gebührenden Schutzzumfangs und der geeigneten Massnahmen kontrovers diskutiert und in einer abschliessenden einvernehmlichen Stellungnahme dargestellt werden.

Die Kommission trifft sich einmal im Monat zu einer halbtägigen Sitzung, in der die ihr von der Baudirektion zugewiesenen Objekte besichtigt und anschliessend diskutiert werden. Der von der Kommission bestimmte Referent erarbeitet dann das vertiefende Gutachten, das von der Gesamtkommission schliesslich zuhanden der Regierung verabschiedet wird.

Aus der Betrachtung von aussen, vor allem aus der Sicht der betroffenen Hauseigentümer und Gemeinden mag dieses Verfahren langwierig und schwerfällig erscheinen. In unserer Einschätzung dagegen ist es wichtig, dass einmal in einem Planungs- und Bauverfahren aus einer gewissen Distanz das in Frage stehende Gebäude nüchtern und in gründlicher Kenntnis seiner historischen und baukünstlerischen Bedeutung

beurteilt wird. Das ist unsere zentrale Aufgabe: Ungeachtet des baulichen Zustandes, ungeachtet der verschiedenen Interessen, muss die Kommission, gewissermassen in der Rolle des Anwalts des potenziellen Schutzobjektes, eine fachlich gültige Einschätzung von dessen historischem und baukünstlerischem Wert vornehmen und ihre Beurteilung auch nachvollziehbar darstellen. Dass diese bisweilen Aussenstehenden nur schwer verständlich sind, ist kaum zu vermeiden.

Braucht es für diese Arbeit tatsächlich eine 15-köpfige Kommission? Von politischer Seite wird in letzter Zeit auch die Grösse der Kommission in Zweifel gezogen. Warum müssen 15 Leute ein landwirtschaftliches Nebengebäude anschauen, das offenkundig baufällig ist und einer Strassenverbreiterung im Wege steht?

Zu den ersten Gegenständen denkmalpflegerischer Fürsorge zählten vor allem Burgen, Festungswerke, Kirchen und herrschaftliche Wohnhäuser, kurz Bauwerke aus vorindustrieller Zeit. In den vergangenen rund 40 Jahren nun hat sich das Feld derjenigen Bauten, die wir – und damit meine ich weite Teile der Bevölkerung – für unser kulturelles Gedächtnis für unentbehrlich halten, beträchtlich ausgeweitet: Geschichtlichen und baukünstlerischen Aussagewert beanspruchen heute auch Eisenbahnbrücken, Transformatorenhäuschen und Arbeitersiedlungen. Parallel zu dieser Erweiterung des Corpus schutzwürdiger Bauwerke lässt sich in den Fachdisziplinen auch eine Spezialisierung beobachten. Kaum ein Kunsthistoriker kann sich heute anmassen, über das ganze Fachgebiet von den frühmittelalterlichen Baptisterien bis zu den Kraftwerken im alpinen Raum kompetent zu urteilen.

## Kommunale oder überkommunale Bedeutung? Die Einstufung von Bauwerken

Diese Kategorienbildung hat ihren Ursprung in den Inventaren schützenswerter Bauten, wie sie von den Fachstellen der Denkmalpflege angelegt werden. Dort findet sich vielfach eine dreiteilige Gliederung in Bauwerke von kommunaler, regionaler und kantonaler Bedeutung. Innerhalb des wissenschaftlichen Inventars werden so Bedeutungskategorien gebildet, denen die schützenswerten Bauten entsprechend ihrem historischen oder baukünstlerischen Wert zugewiesen werden.

Geht es konkret darum, einen schützenswerten Bau im Falle einer geplanten Renovation, eines Umbaus oder gar eines Abbruchs als Schutzobjekt auszuweisen und geeignete Massnahmen zu dessen fachgerechter Restaurierung einzuleiten, so bekommen die Kategorien kommunal und kantonales politisches und vor allem finanzielles Gewicht. Konkret: Wer ordnet die entsprechenden Massnahmen an und wer kommt für die finanziellen Beiträge an eine denkmalpflegerische Erneuerung des Gebäudes auf? In dieser Frage der Zuständigkeit kann dann die Inventareinstufung korrigiert werden und ein unzweifelhaftes Schutzobjekt auf kantonaler Ebene betreut werden, wenn die Gemeinde nicht in der Lage oder nicht willens ist, einem ihrer Schutzobjekte die notwendige Pflege angedeihen zu lassen. Hier kann die Kommission mit ihrem Gutachten eine Heraufstufung beantragen. Die Gestaltung des Verfahrens obliegt im Einzelnen dann den Behörden des Kantons und der Gemeinde und der Fachstelle der Denkmalpflege.

Die Kommission sieht auch hier einmal mehr ihre Aufgabe darin, das Schicksal eines schutzwürdigen Bauwerkes dahin zu lenken, wo Gewähr gegeben ist, dass die notwendigen Schutzmassnahmen fachgerecht vollzogen werden können. Sie arbeitet mit an dem Prozess, in dem die in den Inventaren erfassten Objekte fortwährend überprüft werden. Damit erregt die Kommission auch Anstoss bei den politischen Behörden, denen die «rollende Inventarisierung» ein Gräuel ist. Warum können die Inventarisatoren nicht zu einer abschliessenden Erfassung und Beurteilung der schutzwürdigen Bauwerke kommen? Für uns als Historikerinnen und Historiker versteht es sich von selbst, dass das Corpus der schützenswerten Bauten immer wieder überprüft, ergänzt und erweitert werden muss. Es muss nicht gerade so weit gehen – dies meine persönliche Auffassung – dass ein Bauwerk kurz nach der Fertigstellung als Schutzobjekt eingestuft wird, wie es kürzlich dem Thermalbad in Vals von Peter Zumthor widerfahren ist. Doch soll es uns Genugtuung sein, wenn für einmal Denkmalpflege, Tourismus und Wirtschaftsförderung sich nicht unversöhnlich gegenüberstehen.

Es bleibt festzuhalten, dass Inventare keine statischen Gefässe sein können, sondern sich Umfang und Gestalt des Corpus der schützenswerten Bauten mit der Ausweitung des Wissens und der wechselnden allgemeinen Bewertung verändern muss.

## Die aktuelle Situation

1998 wurde im Kantonsrat ein Postulat überwiesen, das verlangt, der Regierungsrat möge in die drei im PBG verankerten Kommissionen aus dem Bereich des Natur- und Heimatschutzes neben den «fachspezifischen Sachverständigen auch Politikerinnen und Politiker sowie Finanzsachverständige» aufnehmen. Hinter diesem Vorstoss steht die Sorge um den Finanzhaushalt des Kantons und damit verbunden die Kritik, dass die Denkmalpflege auf der Grundlage von fundamentalistischen Gutachten unangemessene Forderungen stelle. Eingeladen, sich zu diesem Postulat zu äussern, betonte die KDK, dass mit der angestrebten Neuzusammensetzung der Kommissionen die klare Scheidung der Kompetenzen verwischt würde. Wir versuchten darzulegen, dass durch die bisherige Praxis die unabhängige Formulierung eines fachlichen Urteils erst die Voraussetzung bilde für die Interessenabwägung der politischen Behörde. Es kann nicht Aufgabe einer Sachverständigenkommission sein, die Abwägung aller öffentlicher Interessen vorwegzunehmen; das ist – zumindest bis heute – auch die Auffassung der Departementsvorsteherin und der drei Kommissionen, der Archäologiekommission, der Natur- und Heimatschutzkommission und der Denkmalpflegekommission.

Dennoch können wir uns dem in der vorgebrachten Kritik aufscheinenden Unbehagen nicht verschliessen. In der Diskussion innerhalb der Kommission prallen dann zumindest zwei Meinungen aufeinander: auf der einen Seite die Ansicht derjenigen, die überzeugt sind, zu Gunsten des Schutzobjektes ein Maximum an erhaltenden Massnahmen empfehlen zu müssen, auf der andern Seite die Meinung jener, die aus Erfahrung und mit Rücksicht auf verschiedene einwirkende Interessen auf das realistischere durchsetzbare Optimum zielen.

### *Anmerkungen*

- 1 Walter Drack, Das erste Vierteljahrhundert der Kantonalen Denkmalpflege, 1958–1982, in: Eine Denkmalpflege im Aufbau 1958–1998 (Kleine Schriften zur Zürcher Denkmalpflege 1), Zürich 1999, S. 12–45.
- 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 31. August 1977.
- 3 Reglement für die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG.